

SATZUNG DER LAG SOZIOKULTUR THÜRINGEN



*Geänderte Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2017 in Erfurt.
Die geänderte Fassung ersetzt die bisherige Fassung der Satzung vom 23.01.2010 in Erfurt*

LAG Soziokultur Thüringen e.V.
Michaelisstraße 34 | 99084 Erfurt
Tel. 0361 7802140 | Fax: 0361 6578528

.....
info@soziokultur-thueringen.de
www.soziokultur-thueringen.de

.....
LAG Soziokultur Thüringen e.V.
IBAN DE87 8205 1000 0301 0137 21
BIC HELADEF1WEM

.....
Amtsgericht: Erfurt VR 162596
Steuernummer: 151/141/11659

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren und Kulturinitiativen in Thüringen e.V.“ (abgekürzt: „LAG Soziokultur Thüringen e.V.“).
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist der Freistaat Thüringen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Erfurt.
- (4) Er ist in das Vereinsregister in Erfurt eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Thüringen.
- (2) Dieser Zweck ist insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung und Förderung kultureller Projekte, die die Einbeziehung der alltäglichen Lebenswelt in die Kulturarbeit realisieren und zugleich eine Rückwirkung der so entstehenden Formen von Kunst und Kultur in unserer Gesellschaft anstreben
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Beratung aller kulturell engagierten Gruppen und Einzelpersonen bei der Planung und Durchführung kultureller Vorhaben, die geeignet sind, möglichst viele Menschen aller Altersgruppen, verschiedener Schichten und Nationalitäten aktiv und selbstbestimmt am kulturellen Leben teilhaben zu lassen und ihnen ein Forum zur Entfaltung und Entwicklung kreativer und ästhetischer Bedürfnisse und Möglichkeiten zu bieten
 - die Organisation von Erfahrungsaustauschen und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes bestehende oder im Aufbau befindliche soziokulturelle Zentrum, jede Kulturinitiative in Thüringen und Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft werden, soweit es/sie nach soziokulturellen Grundsätzen arbeitet:
 - basis- und nutzerorientiert
 - Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
 - demokratische Entscheidungsstrukturen auf der Grundlage von Eigenverwaltung
 - Offenheit und Transparenz
 - keine profitorientierte Ausrichtung
 - Initiierung sozialer, politischer und kultureller Lernprozesse
 - Förderung kultureller und künstlerischer Bewegungen „von unten“
 - Betonung des demokratischen und humanistischen Inhalts von Kultur und Widerstand
 - gegen faschistische, nationalistische und menschenverachtende Bestrebungen
- (3) Assoziiertes Mitglied können alle natürlichen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln die Paragraphen 6 und 8 dieser Satzung.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (6) Über Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder die Auflösung (bei natürlichen Personen durch Tod) des betreffenden Mitglieds.
- (8) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (9) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate nach Ablauf des Beitragsjahres mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand und hat diesen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird es von der Mitgliederliste gestrichen. Über die Streichung¹⁾ entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Streichungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, den Verein schädigt, oder den Vereinszielen und -interessen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (11) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag für ordentliche und assoziierte Mitglieder erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
- (4) Jede nach der Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; assoziierte Mitglieder haben keine Stimme; einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - Entgegennahme der Rechenschaftslegung und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Bestätigung von Ausschlüssen
 - Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassungen zur Gestaltung des Vereinslebens
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Darüber hinaus können bis zu vier weitere ordentliche Mitglieder als Beisitzer gewählt werden.
- (3) Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die beauftragt werden kann, den Verein zu vertreten. Einzelheiten sind gesondert zu regeln.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die organinterne Vorstandstätigkeit regelt.

§ 10 VERGÜTUNG FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, für diese eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26a EStG zu zahlen oder diese entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- bzw. Honorar- oder Werkvertrages auszuüben.
- (3) Der Vorstand, die Mitarbeiter und Beauftragte des Vereines haben zudem einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB. Für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern die Kosten bis 31.12. des lfd. Haushaltjahres geltend gemacht und die Belege bzw. Kostenaufstellungen in ordnungsgemäßem Zustand vorliegen.
- (4) Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Kulturstiftung des Freistaates Thüringen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle und soziokulturelle Projekte zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

Erfurt, den 1. September 2017